

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Das müssen Sie wissen



Haben Sie sich auch schon mit dem Gedanken befasst, dass Sie oder eine enge Bezugsperson in die Lage kommen könnten, nicht mehr urteilsfähig zu sein? Das Schweizerische Zivilgesetzbuch stellt zwei Instrumente zur Verfügung, mit denen man für diesen Fall im Voraus selber bestimmen kann: den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung.



Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag bestimmen Sie heute vorsorglich, wer dann, wenn Sie selber nicht mehr dazu in der Lage sind, stellvertretend für Sie Ihre Angelegenheiten erledigen soll. Dies kann sich vor allem für ältere, alleinstehende, unverheiratete oder verwitwete Personen empfehlen, um zu verhindern, dass im Falle der Urteilsunfähigkeit eine Beistandschaft errichtet werden muss. Auch jüngere Personen und Familien können unverhofft davon betroffen sein, sei es durch einen Unfall oder Krankheit.

Konkret können folgende drei Bereiche delegiert werden:

Personensorge

Umfasst persönliche Angelegenheiten und Hilfe im Alltag, wie medizinische Massnahmen, Betreuung, Begleitung.

Vermögenssorge

Umfasst finanzielle Belange, wie Vertretungsbefugnis für Vermögensverwaltung, Zahlungen erledigen, Verkehr mit der Bank.

Vertretung im Rechtsverkehr

Umfasst die rechtliche Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Firmen, Verträge abschliessen, Steuererklärung einreichen, Versicherungsanträge stellen.



Formvorschriften

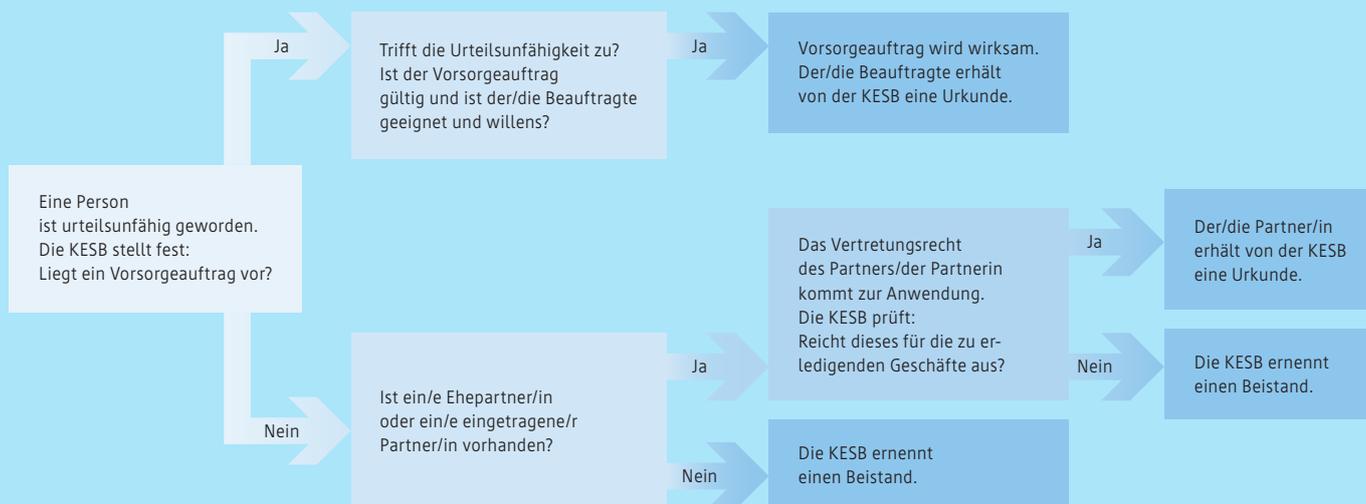
Damit der Vorsorgeauftrag gültig ist, müssen Sie ihn entweder

- handschriftlich verfassen, datieren und persönlich unterzeichnen,
- **oder** öffentlich beurkunden, bspw. durch einen Notar.

Wichtig:

Informieren Sie die beauftragte(n) Person(en), aber auch Ihre Angehörigen, wo der Vorsorgeauftrag hinterlegt ist, damit er im Falle eines Falles auch gefunden wird und von der KESB für wirksam erklärt werden kann.

So geht die KESB vor, wenn jemand urteilsunfähig wird:



Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung können Sie im Voraus bestimmen, was im Falle einer Urteilsunfähigkeit rund um medizinische Fragen gelten soll. Dabei werden in der Regel Anordnungen für folgende Punkte festgehalten:

- Medizinische Behandlung
- Lebenserhaltende Massnahmen
- Reanimationsmassnahmen
- Künstliche Beatmung
- Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr
- Schmerzlinderung
- Behandlungsort
- Vertretungsberechtigte Person
- Seelsorgerische Betreuung und Sterbebegleitung
- Sterbeort
- Organspende
- Autopsie und Körperspende

Sie können medizinische und pflegerische Entscheide in Ihrer Patientenverfügung auch an eine Person delegieren. Dies sollten Sie vorher mit dieser Person besprechen.

Überprüfen Sie Ihre Patientenverfügung regelmässig: Entsprechen die festgehaltenen Punkte nach wie vor Ihren Vorstellungen oder hat sich Ihre Einstellung allenfalls geändert? Sie können das Dokument jederzeit anpassen.



Was ist die KESB?

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist eine interdisziplinär zusammengesetzte, professionelle, spezialisierte Fachbehörde. Sie stellt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben den Schutz von hilfsbedürftigen Personen sicher: Sie trifft Entscheidungen, ordnet Massnahmen an und überwacht diese.



Weitere Informationen und Hilfsmittel

Auf unserer Webseite erfahren Sie mehr zu den Themen Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung, zum Beispiel zur Kaskadenordnung für medizinische Entscheide, wer sich als vorsorgebeauftragte Person eignet, und vieles mehr. Zudem können Sie dort ein Muster für einen Vorsorgeauftrag herunterladen.



[clientis.ch/
vorsorgeauftrag](https://clientis.ch/vorsorgeauftrag)